DAV
Deutsche
Aktuarvereinigung e.V.

Schriftliche Prüfung im Fach

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 5
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 16. Mai 2025

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 32 Seiten.
- Alle Antworten sind zu begründen und bei Rechenaufgaben muss der Lösungsweg ersichtlich sein.
- Bitte vermeiden Sie bei der Lösungserstellung die nicht zusammenhängende Streuung der Lösungen zu den einzelnen Aufgabenteilen.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. *[Makroökonomik] [10 Punkte]*

Sind die folgenden Aussagen wahr oder falsch? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

i. *[2 Punkte]* In einer Marktwirtschaft ist das zentrale Steuerungsinstrument zur effizienten Verteilung knapper Ressourcen der Marktpreis.

ii. *[2 Punkte]* Mit der Konjunkturtheorie werden die langfristigen Trends einer Volkswirtschaft analysiert und wirtschaftspolitische Empfehlungen zur Stabilisierung der Wirtschaft abgeleitet.

iii. *[2 Punkte]* Das Bruttoinlandsprodukt und der Saldo des Bundehaushalts sind Bestandsgrößen.

iv. *[2 Punkte]* Ist die Inflation negativ, liegt das reale BIP in der entsprechenden Zeitperiode über dem nominalen BIP.

v. *[2 Punkte]* Das Liquiditätsrisiko, das mit dem Halten einer Anleihe verbunden ist, misst die Gefahr, dass der Schuldner nicht über die nötige Liquidität verfügt, um seine Schulden am Tag der Fälligkeit der Anleihe zu bedienen.

Lösungshinweise:

[10 Punkte; richtige Antwort 0,5 Punkte, richtige Begründung 1,5 Punkte]

i. Richtig. Der Marktpreis für Güter und Dienstleistungen oder für Inputfaktoren wie Arbeit und Energie sendet Informationen über die relative Knappheit von Ressourcen und führt so zu Verhaltensänderungen (Anpassung der Nachfrage bzw. des Angebots) und einem neuen Marktgleichgewicht.

ii. Falsch. Die Konjunkturtheorie dient der Analyse von kurzfristigen Schwankungen. Mit der Wachstumstheorie werden die langfristigen Trends analysiert.

iii. Falsch. Das Bruttoinlandsprodukt misst die Summe aller Güter und Dienstleistungen, die in einer Volkswirtschaft in einer bestimmten Zeit produziert bzw. bereitgestellt werden. Ebenso misst der Saldo des Bundeshaushalts den Fehlbetrag oder den Überschuss, der in einer Periode anfällt (sofern der Haushalt nicht ausgeglichen ist). Insofern sind beide Größen Stromgrößen.

iv. Richtig. Das reale BIP ergibt sich durch Deflationierung des nominalen BIPs mit der Inflationsrate der entsprechenden Periode. Ist diese negativ, liegt das reale BIP über dem nominalen BIP.

v. Falsch. Das Liquiditätsrisiko misst die Gefahr, dass die Anleihe vom Gläubiger innerhalb der Laufzeit der Anleihe am Markt nicht veräußert werden kann. Das in der Aufgabe beschriebene Risiko beschreibt das Ausfallrisiko.

Aufgabe 2. *[Makroökonomik] [10 Punkte]*

Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit zwei Jahren in einer Stagnationsphase. Ursache hierfür sind mit der Alterung der Gesellschaft, einer hohen Bürokratielast und zunehmendem Protektionismus in erster Linie strukturelle (angebotsseitige) Probleme.

(a) Zur Überwindung der Stagnation erwägt die Regierung, den fiskalpolitischen Kurs zu lockern und ein expansives Ausgabenprogramm aufzulegen.

i. *[2 Punkte]* Zeigen Sie grafisch, welche Auswirkungen eine entsprechende Maßnahme im AD-AS-Modell hat (vollständige Beschriftung).

ii. *[1 Punkt]* Durch welche Eigenschaften ist das neue (kurzfristige) Gleichgewicht B gekennzeichnet?

iii. *[2 Punkte]* Halten Sie die Maßnahme der Regierung ausgehend von der IST-Analyse oben für sinnvoll? Begründen Sie Ihre Antwort.

(b) *[3 Punkte]* Alternativ arbeitet die Regierung an einem Programm zur Reduktion von Bürokratie für Unternehmen. Wie wirkt sich eine entsprechende Entlastung im AD-AS-Modell kurzfristig aus und welche Eigenschaften hat das neue Gleichgewicht C?

(c) *[2 Punkte]* Der Bürokratieabbau erhöht die Attraktivität des Standorts. Welche Reaktion der Unternehmen erhofft sich die Regierung? Beschreiben Sie den Folgeeffekt ausgehend von Punkt C.

Lösungshinweise:

a) Durch die expansive Fiskalpolitik erhöhen sich die Staatsausgaben G und damit die gesamtwirtschaftliche Nachfrage AD. Es kommt zu einer Rechtsverschiebung der AD-Kurve.

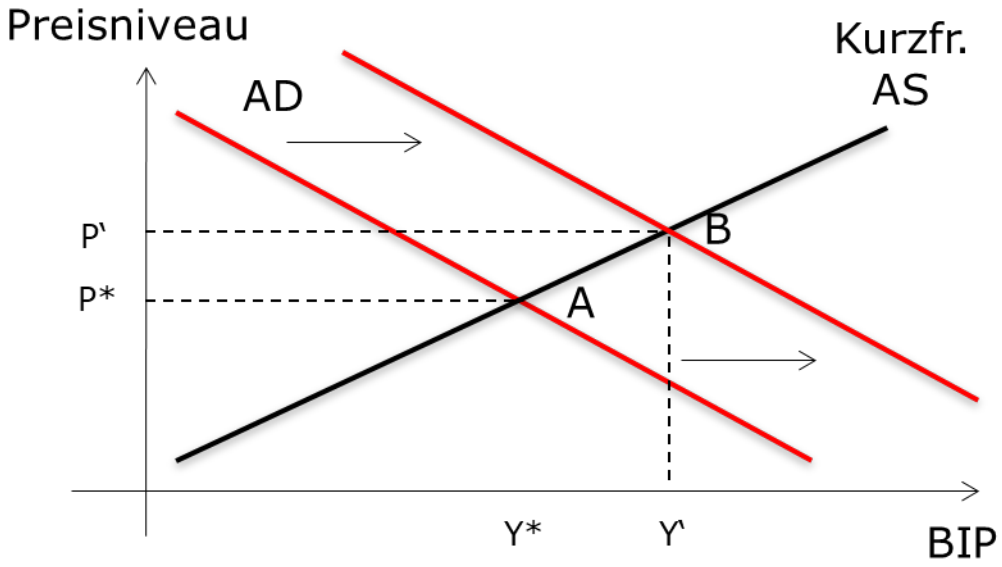

Das neue Gleichgewicht B ist durch ein höheres BIP (Y‘) bei gleichzeitig gestiegenem Preisniveau (P‘) gekennzeichnet.

Die expansive Fiskalpolitik setzt auf der Nachfrageseite der Volkswirtschaft an. Ein Lösungsansatz für die genannten strukturellen Problem bietet die Ausgabenerhöhung dagegen nicht. Für eine nachhaltige Überwindung der Stagnation ist die expansive Fiskalpolitik daher wenig sinnvoll.

b) Ein Abbau von Bürokratie ist für die Unternehmen gleichbedeutend mit einer Senkung von Kosten, d.h. zu den gegebenen Preisen erhöht sich das Angebot. Rechtsverschiebung der kurzfristigen AS-Kurve.

Das neue Gleichgewicht C ist durch ein höheres BIP (Y‘‘) bei gleichzeitig gesunkenem Preisniveau (P‘‘) gekennzeichnet.

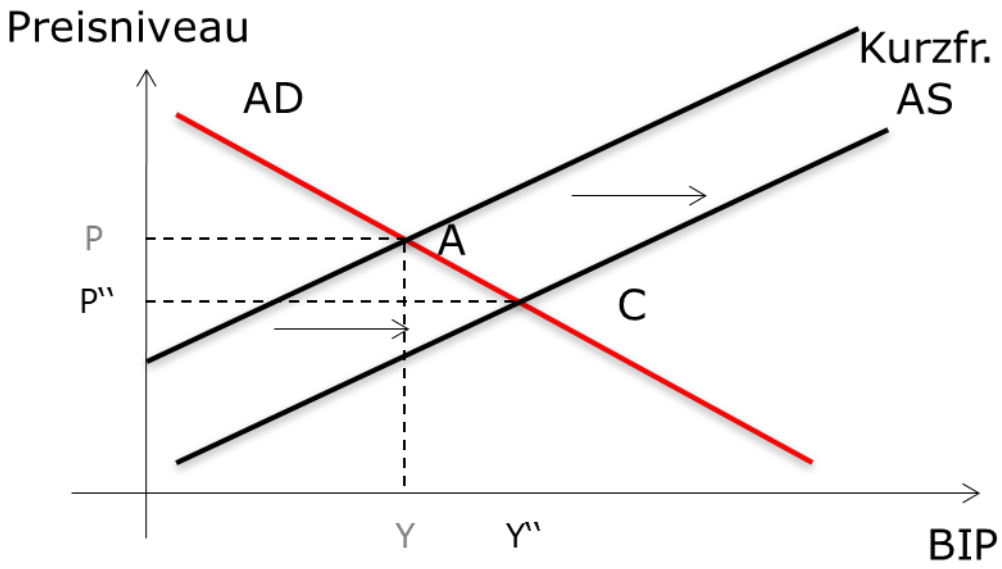

c) Die verbesserten Standortbedingungen sorgen im Regelfall dafür, dass die Investitionsbereitschaft der Unternehmen steigt. Ausgehend vom kurzfristigen Gleichgewicht C führt eine steigende Investitionsnachfrage zu einer Rechtsverschiebung der AD-Kurve.

Aufgabe 3. *[Mikroökonomik] [10 Punkte]*

Die beiden Länder 1 und 2 produzieren jeweils zwei Güter A und B. Land 1 benötigt für die Produktion einer Tonne (t) A 50 Arbeitsstunden (h), Land 2 muss dafür 180 Stunden aufwenden. Land 1 setzt für die Produktion einer Tonne von Gut B 100 Stunden ein, Land 2 setzt dafür 120 Stunden ein.

(a) *[3 Punkte]* Übertragen Sie die unten abgebildete Input-Output-Matrix und füllen Sie sie aus unter der Annahme, dass beide Länder sich zunächst in Autarkie befinden und von jedem Gut jeweils eine Tonne produzieren. Welche Aussage lässt sich hinsichtlich der Arbeitsproduktivität beider Länder treffen?

Autarkie	Land 1		Land 2		Gesamt	
	Input (h)	Output (t)	Input (h)	Output (t)	Input (h)	Output (t)
Gut A						
Gut B						

(b) *[4 Punkte]* Wie hoch sind die relativen Preise beider Güter in Land 1 und 2, wenn das Tausch-verhältnis ausschließlich durch die in den Waren verkörperte Arbeitszeit bestimmt wird?

(c) *[3 Punkte]* Angenommen, die beiden Länder spezialisieren sich vollständig auf die Produktion jenes Gutes, bei der sie ggf. einen komparativen Produktivitätsvorteil besitzen. Stel-len Sie in einer weiteren Input-Output-Matrix die Auswirkungen der internationalen Arbeitsteilung auf den Gesamtwohlstand dar. Wie hoch fällt der Wohlstandsgewinn ggf. aus?

Lösungshinweise:

a)

Autarkie	Land 1		Land 2		Gesamt	
	Input (h)	Output (t)	Input (h)	Output (t)	Input (h)	Output (t)
Gut A	50	1	180	1	230	2
Gut B	100	1	120	1	220	2

Offensichtlich muss Land 1 bei der Produktion beider Güter weniger Inputeinheiten (Arbeitsstunden) pro Outputeinheit aufwenden als Land 2. Die Arbeitsproduktivität ist demnach in Land 1 höher als in Land 2, bzw. Land 1 verfügt über einen **absoluten Kostenvorteil** bei der Produktion beider Waren. Entsprechend weist Land 2 bei der Produktion beider Güter einen absoluten Kostennachteil auf. Allerdings kann man auch erkennen, dass Land 2 einen **komparativen Kostenvorteil** in der Produktion von Gut B und Land 1 einen komparativen Kostenvorteil bei der Produktion von Gut A besitzt. Jeweils 1 Punkt pro Land/Gesamt, ergibt insgesamt 3 Punkte.

b) Land 1: 1 A = $\frac{50}{100}$ B = 0,5 B und 1 B = $\frac{100}{50}$ A = 2 A

Land 2: $1\ A = \frac{180}{120}\ B = 1{,}5\ B$ und $1\ B = \frac{120}{180}\ A = 0{,}67\ A$

Jeweils 1 Punkt pro Berechnung, ergibt insgesamt 4 Punkte.

c)

Spezialisierung	Land 1		Land 2		Gesamt	
	Input (h)	Output (t)	Input (h)	Output (t)	Input (h)	Output (t)
Gut A	150	$\frac{150}{50} = 3$	-	-	150	3
Gut B	-	-	300	$\frac{300}{120} = 2{,}5$	300	2,5

Mehrproduktion nach Spezialisierung: $(3 + 2{,}5) - (2 + 2) = 5{,}5 - 4 = 1{,}5t$

Ohne dass mehr gearbeitet würde, werden durch Spezialisierung 1,5 Tonnen mehr produziert als zuvor. Jeweils 1 Punkt pro Land/Gesamt, ergibt 3 Punkte insgesamt.

Aufgabe 4. *[Mikroökonomik] [10 Punkte]*

Ein Monopolist (auf dem vollkommenen Markt) mit der Kostenfunktion

$$K = 2222 - 10x + 0{,}4x^2$$

sieht sich mit der Nachfrage

$$x = 10.000 - 10p$$

konfrontiert.

(a) *[3 Punkte]* Bestimmen Sie Gleichgewichtspreis- und Menge.

(b) *[2 Punkte]* Zu welchem Preis könnte der Monopolist 1.100 Einheiten von x verkaufen und welche Grenzkosten würden daraus entstehen?

(c) *[2 Punkte]* Wie würde sich die Wohlfahrt je Einheit verändern, wenn der Monopolist die Mengenerhöhung vornimmt?

(d) *[3 Punkte]* Berechnen Sie, ob der Monopolist die Mengenerhöhung freiwillig vornehmen würde.

Lösungshinweise:

a) Zunächst ist die Preis-Absatz-Funktion zu bestimmen: $p = 1.000 - 0{,}1x$.
Für den Umsatz/Erlös folgt $px = (1.000 - 0{,}1x)x = 1.000x - 0{,}1x^2$.

Der Monopolist maximiert seinen Gewinn, wenn er die Menge wählt, bei der

Grenzerlös und Grenzkosten übereinstimmen:

$$GE = GK$$
$$1.000 - 0{,}2x = -10 + 0{,}8x$$
$$x^* = 1.010$$

Durch Einsetzen von x* in die Preisabsatzfunktion findet man p*=899.

Der Monopolist verlangt einen Preis von 899 EUR und verkauft 1010 Einheiten.

b) $p = 1.000 - 0{,}1x = 1.000 - 0{,}1 * 1.100 = 890$
Der Monopolist könnte 1.100 Einheiten zum Preis von 890 EUR verkaufen.

Gesucht sind dazu die Grenzkosten der 1.100. Einheit:

Grenzkosten (x=1.100) = $-10 + 0{,}8x = -10 + 0{,}8 * 1.100 = 870$

c) Die Produktion der 1.100. Einheit ließe die gesellschaftliche Wohlfahrt um 20 EUR je Einheit ansteigen, da die Einheit dem Käufer 20 EUR mehr wert ist als ihre Herstellung kostet.

d) Der Monopolist verknappt die Produktion künstlich, um den Preis in die Höhe zu treiben. Für ihn lohnt die 1.100. Einheit nicht, da der durch sie generierte *Grenzumsatz* mit 780 EUR deutlich unter den Grenzkosten von 870 EUR liegt:
Grenzumsatz (x=1.100) = $1.000 - 0{,}2x = 1.000 - 0{,}2 * 1.100 = 780$

Er würde die Mengenerhöhung daher nicht freiwillig vornehmen.

Aufgabe 5. *[Das versicherungstechnische Risiko] [18 Punkte]*

(a) *[3 Punkte]* Definieren Sie das versicherungstechnische Risiko mit eigenen Worten!

(b) *[5 Punkte]* Wie entsteht das versicherungstechnische Risiko? Nennen Sie die *zwei* Entstehungsgründe und erläutern Sie sie kurz!

(c) *[6 Punkte]* Aus welchen Komponenten besteht das versicherungstechnische Risiko? Nennen Sie die Komponenten und erklären Sie kurz in jeweils einem Satz, aus welcher Problematik sie entstehen bzw. wodurch sie begründet sind!

(d) *[4 Punkte]* Verdeutlichen Sie das versicherungstechnische Risiko, indem Sie eine Skizze mit einer passenden Wahrscheinlichkeitsverteilung anfertigen!

Lösungshinweise:

(a) Das versicherungstechnisches Risiko bezeichnet die Gefahr, dass, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum der Risikoübernahme, die gesamten Auszahlungen für Versicherungsleistungen nicht aus dem Gesamtbetrag der zur Risikodeckung regelmäßig tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte finanziert werden können.

[je 1 Punkt für: (a) Gefahr entsteht durch die Übernahme von Risiken,

(b) die Betonung, dass es um zur Risikodeckung vorhandene Vermögenswerte geht,

(c) den Zusammenhang Leistungszahlungen > Vermögenswerte]

(b) Das versicherungstechnische Risiko entsteht aus der Vorauszahlung der Prämie in Verbindung mit der Zufallsbestimmtheit (Stochastizität) der Schadenzahlungen. *[2 Punkte]*

Die Vorauszahlung der Prämie meint allgemein die Ex-ante-Bereitstellung der Deckungsmittel zur Finanzierung der Leistungszahlungen („Versicherer haben immer Geld“). *[1 Punkt]*

Die Zufallsbestimmtheit der Schadenzahlungen (individuell und kollektiv) kommt durch die Stochastizität mehrerer Aspekte zustande, wie z. B. den Schadeneintritt, die Schadenanzahl, die Schadenhöhe und den Regulierungszeitraum. *[2 Punkte]*

(c) Das versicherungstechnische Risiko besteht aus den Komponenten Zufallsrisiko und Irrtumsrisiko, wobei sich letzteres in Diagnoserisiko und Prognoserisiko unterteilt. *[je 0,5 Punkte pro Nennung]*

Zufallsrisiko: Auch bei vollständiger Kenntnis der wahren Schadengesetzmäßigkeit ist die Schadenrealisation a priori unbekannt. *[1 Punkt]*

Irrtumsrisiko: Dieses ist begründet durch die Unvollständigkeit der Informationen über die wahre Zufallsgesetzmäßigkeit der Schäden. *[1 Punkt]*

Diagnoserisiko: Rückschluss von empirischen Daten auf die ihnen zugrunde liegenden Zufallsgesetzmäßigkeit (Induktion). Auch in den realisierten Schadendaten gibt es Zufallsschwankungen. *[1 Punkt]*

Prognoserisiko: Direkter Schluss von der (erkannten Zufallsgesetzmäßigkeiten der) Vergangenheit in die Zukunft (Deduktion). Es wird einer ex ante prinzipiell nicht bestätigbaren Hypothese über die Stabilität bzw. konkrete Entwicklung der inferierten Gesetzmäßigkeit gefolgt. *[1 Punkt]*

(d) Möglichkeit 1: Verteilung des Cash Flow $CF := \pi - X$

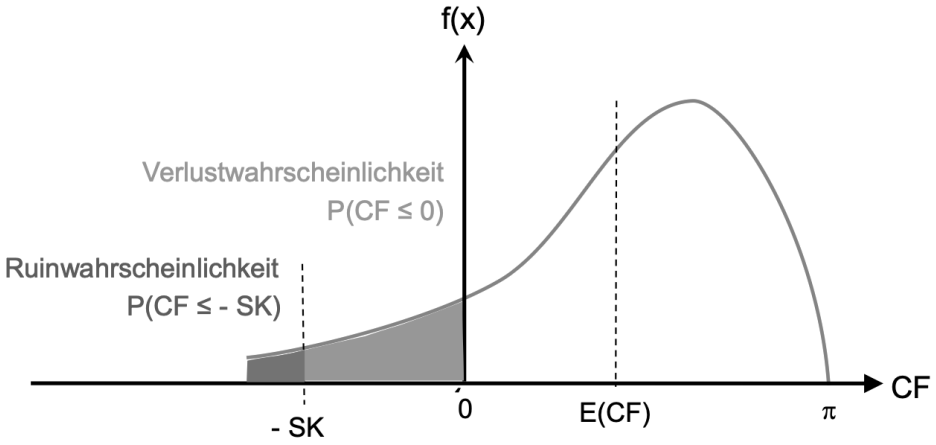

Möglichkeit 2: Verteilung des Gesamtschadenaufwands X

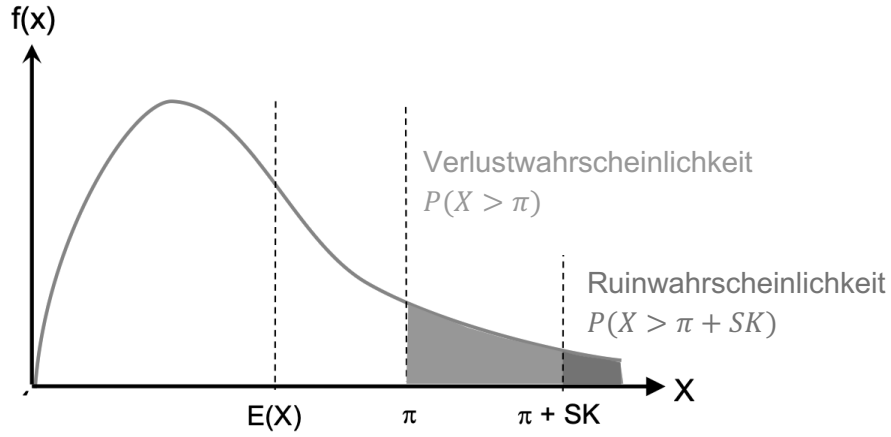

[Graph: 2 Punkte, Parameter: 1 Punkt, Verlust- und Ruinwahrscheinlichkeit: 1 Punkt]

Aufgabe 6. *[Organe von Versicherungsunternehmen] [17 Punkte]*

(a) *[5 Punkte]* Nennen Sie die gesetzlichen Organe einer Versicherungsgesellschaft und ergänzen Sie in Ihrer Aufzählung, welche Organe bei welchen in Deutschland zulässigen Rechtsformen vorhanden sind! Dies könnte bspw. so aussehen:

(Hinweis: Bitte keine Eintragungen auf dem Aufgabenblatt vornehmen!)

Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG) bzw. Societas Europaea (SE)	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	Öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen (ÖRVU)
(Auflistung der Organe)	*(Auflistung der Organe)*	*(Auflistung der Organe)*

(b) *[12 Punkte]* Ordnen Sie die folgenden Verantwortlichkeiten bzw. Charakteristika jeweils einem der in (a) gesuchten Organe einer Versicherungsgesellschaft zu! Wenn eine Verantwortlichkeit nicht zugeordnet werden kann, schreiben Sie dies bitte ebenfalls auf!

1 Aufstellung des Jahresabschlusses

2 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

3 Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns

4 Regelmäßige interne Überprüfung der Geschäftsorganisation

5 Muss aus mindestens 5 Personen bestehen

6 Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis

7 Einberufung der Hauptversammlung

8 Die Personen in diesem Gremium werden bei einer Aktiengesellschaft von der Hauptversammlung bestellt

9 Konzeption von Vorschlägen gegenüber dem Vorstand für eine angemessene Überschussbeteiligung

10 Erbringung des Sachkundenachweises

11 Bestellung als Mitglied ist auf 4 Jahre beschränkt

12 Bestellung des Aufsichtsrates

Lösungshinweise:

(a)

Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG) bzw. Societas Europaea (SE)	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	Öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen (ÖRVU)
Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung	Vorstand, Aufsichtsrat, Mitglieder(vertreter)versammlung	Vorstand, Verwaltungsrat

[je 1 Punkt pro Organ und richtiger Zuordnung → insgesamt 5 Organe, d. h. max. 5 Punkte]

(b) Vorstand: 1, 4, 6, 7

Aufsichtsrat / Verwaltungsrat: 2, 8, 10

Haupt- / Mitglieder(vertreter)versammlung: 3, 12

Nicht zugeordnet: 5, 9, 11

Aufgabe 7. *[Organisation der Versicherungsunternehmen] [5 Punkte]*

Im Folgenden sehen Sie die Unternehmensstruktur eines Versicherungsunternehmens.

(a) *[1 Punkt]* Um welche Art von Organisation handelt es sich hier?

(b) *[4 Punkte]* Wonach werden jeweils die Felder A bis D spezialisiert?

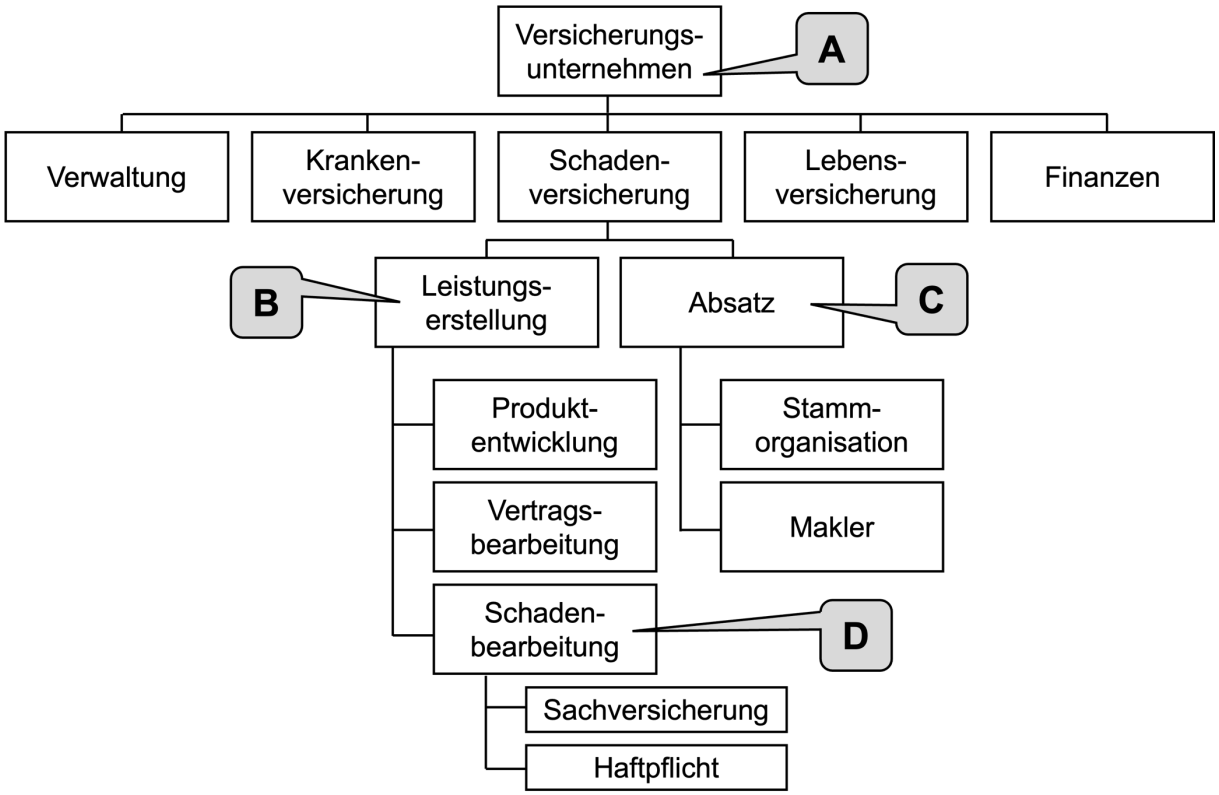

Lösungshinweise:

(a) Aufbauorganisation (primär produktbezogener Aufbau) *[1 Punkt, Klammer nicht nötig]*

(b)
- A nach Produkten / Sparten
- B nach Funktionen
- C nach Vertriebswegen
- D nach Produkten / Sparten *[je 1 Punkt]*

Aufgabe 8. *[Sozialversicherung, Privatversicherung] [20 Punkte]*

(a) *[10 Punkte]* Grenzen Sie die private und gesetzliche Rentenversicherung anhand des Kriteriums der **Prämienbemessung** voneinander ab. Erläutern Sie ausführlich die jeweiligen Besonderheiten und gehen Sie explizit auf den Einfluss des demographischen Wandels ein.

(b) *[10 Punkte]* Grenzen Sie die private und gesetzliche Rentenversicherung anhand des Kriteriums der **Finanzierung** voneinander ab. Erläutern Sie ausführlich die jeweiligen Besonderheiten und gehen Sie explizit auf den Einfluss des demographischen Wandels ein.

Lösungshinweise:

(a) Abgrenzung Prämienbemessung *[1 Punkt]*

	Private Rentenversicherung	**Gesetzliche Rentenversicherung**
Prämienbemessung	Individuelle Risikogerechtigkeit (Äquivalenzprinzip)	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit („Solidaritätsprinzip“)

Private Rentenversicherung: *[4 Punkte]*

- Die Kalkulation der Prämien basiert auf dem versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip, d.h. sie richtet sich nach der Höhe des individuellen Risikos und der vereinbarten Leistung.
- Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip besagt, dass Prämien und Leistungen so bemessen sein sollen, dass zum Vertragsabschlusszeitpunkt der Barwert der erwarteten Prämienzahlungen dem Barwert der erwarteten Versicherungsleistungen entspricht.
- Der Versicherungsnehmer zahlt in der Regel eine konstante Prämie (einmalig oder laufend).
- Bedingt durch den demographischen Wandel führt eine steigende Lebenserwartung (gleichbedeutend mit sinkender Sterblichkeit) zur Erhöhung des Barwerts der

erwarteten Rentenleistungen und damit zu höheren Prämienzahlungen. Bei konstanter Prämienhöhe wären geringere Rentenzahlungen die Folge.

Gesetzliche Rentenversicherung: *[5 Punkte]*

- Die Beiträge knüpfen an der Höhe des Lohneinkommens der Beschäftigten an.
- Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Beitrag je zur Hälfte.
- Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn oder Gehalt einbehalten; der Arbeitgeber legt seine Hälfte dazu.
- In 2022 beträgt der gesamte Beitrag 18,6 % des monatlichen Bruttolohnes. (Senkung von 18,7 % seit 2015)
- Zusammen ergibt das den Pflichtbeitrag, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse überweist. Diese leitet die Beiträge an die Rentenversicherung weiter.
- In der gesetzlichen Rentenversicherung (und Arbeitslosenversicherung) gibt es eine Beitragsbemessungsgrenze.
- Freiwillig Versicherte und Selbstständige zahlen ihren Beitrag in voller Höhe selbst.

(b) Abgrenzung Finanzierung *[1 Punkt]*

	Private Rentenversicherung	**Gesetzliche Rentenversicherung**
Finanzierung	Kapitalbildung	Umlagesystem

Private Rentenversicherung *[4 Punkte]*

- Die private Altersvorsorge basiert auf der Grundidee der Kapitalbildung zur Sicherung künftiger Rentenzahlungen (Kapitaldeckungsverfahren), d.h. für künftige Versicherungsleistungen wird Kapital aufgebaut, aus dem später die Ansprüche der Versicherten bedient werden. (Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Handelsrechts bestimmen, dass wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit der Barwert der noch zu erwartenden Leistungszahlungen den Barwert der noch zu erwartenden

Prämieneinnahmen übersteigt, in Höhe der Differenz eine Rückstellung zu bilden ist, hier: Deckungsrückstellung)

- Grundsätzlich gilt, das eingezahlte Kapital sowie die daraus erwirtschafteten Erträge (Zinsen, Dividenden, realisierte Wertsteigerungen) stehen dem Einzahler (Sparer) zu. (Formal: vereinbarte Versicherungssumme zzgl. wesentlicher Anteile des Rohüberschusses gem. MindZV)

- Zum vertraglich festgelegten Rentenbezug beginnt die vereinbarte Auszahlung des angesparten Kapitals für einen befristeten Zeitraum oder als lebenslange Rente.

- Implizite Hypothese: Stabilität der Kapitalmärkte.

- Die Vorteile privater Rentenversicherungen in Zeiten des demografischen Wandels liegen vor allem in ihren kapitalgedeckten Finanzierungssystemen. Andererseits sind diese Finanzierungssysteme und damit die Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Produkte auf einen stabilen Geldwert und eine angemessene Kapitalmarktverzinsung (positive Realverzinsung) angewiesen.

Gesetzliche Rentenversicherung: *[5 Punkte]*

- Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren („pay as you go“-System): Die Beiträge der aktuellen Beitragszahler werden unmittelbar an die aktuellen Leistungsempfänger ausbezahlt.

- Beitragszahler erwerben keinen Rückzahlungsanspruch auf die geleisteten Beiträge, sondern eine Anwartschaft auf Rentenleistungen in der Zukunft

- Da Beitragszahler überwiegend der jüngeren Generation und Leistungsempfänger überwiegend der älteren Generation angehören, spricht man auch vom sog. Generationenvertrag bzw. vom Solidaritätsprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- Implizite Hypothese: Es besteht dauerhaft ein angemessenes Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern.

- Die Problematik der doppelten Alterung (d.h. es werden weniger Menschen geboren und zugleich leben die (alten) Menschen immer länger), hat zur Folge, dass zukünftig immer weniger pflichtversicherte Erwerbstätige die Renten von immer mehr Rentnern finanzieren.

- Aufgrund der in Deutschland vorhersehbaren demografischen Entwicklung sind steigende Rentenversicherungsbeiträge und weitere Kürzungen bei Leistungen und Anwartschaften zu befürchten.

Aufgabe 9. *[Versicherungs- und Finanzmarktprodukte] [20 Punkte]*

Insbesondere in der Lebens- und Rentenversicherung werden die Versicherungsnehmer an den Überschüssen aus dem Versicherungsgeschäft des Versicherers beteiligt.

(a) *[8,5 Punkte]* Erläutern Sie die Entstehung der Überschussbeteiligung. Welche Überschussquellen gibt es? Bitte erläutern Sie anhand von Beispielen, wie sich die Bedeutung der jeweiligen Überschussquellen im Laufe der Zeit verändert hat.

(b) *[7,5 Punkte]* Nennen und erläutern Sie fünf gängige Verwendungsarten der Überschussbeteiligung.

(c) *[4 Punkte]* Nennen Sie vier potenzielle Stabilisierungsstufen/-mechanismen in der Lebens- und Rentenversicherung.

Lösungshinweise:

a) Entstehung

- Lange Vertragslaufzeiten und vorsichtige Kalkulation (Sicherheitszuschläge) führen nahezu zwangsläufig zu Überschüssen *[2 Punkte]*
- Überschussquellen: Kapitalanlageergebnis (§ 6 MindZV), Risikoergebnis (§ 7 MindZV), Übriges Ergebnis (Kosten-, Rückversicherungs- und sonstiges Ergebnis, § 8 MindZV) *[0,5 Punkte pro Nennung, max. 1,5 Punkte]*
- Entwicklung der Überschussquellen *[1 Punkt pro Erläuterung, max. 5 Punkte]*
    - Wesentliche Überschussquelle war das Kapitalanlageergebnis, die VN sind mit mindestens (ca.) 90 % daran zu beteiligen.
    - Kostenergebnis wurde insb. durch Provisionsvereinbarungen gesteuert.
    - Niedrigzinsphase: das Kapitalanlageergebnis war weiterhin die wesentliche Überschussquelle, hat jedoch an Bedeutung verloren.
    - Wesentliche Überschussquelle ist das biometrische Ergebnis, die Versicherten sind nun mit mind. 90 % daran zu beteiligen.
    - Die Absenkung des Höchstzillmersatzes von 40‰ auf 25 ‰ führt zu negativen Kostenergebnissen.
    - Kapitalanlageergebnis gewinnt aktuell wieder an Bedeutung

b) Verwendung *[0,5 Punkte pro Nennung, 1 Punkt pro Erläuterung, max. 7,5 Punkte]*

- Verzinsliche Ansammlung
    - Die jährliche Überschussbeteiligung wird dem Versicherten gutgeschrieben und weiter verzinst (Achtung: Keine Verpflichtung zum historischen Höchstrechnungszinssatz, sofern nicht in den AVB bzw. Geschäftsplänen garantiert).
    - Die Ablaufleistung des Vertrages erhöht sich, die Todesfallleistung bleibt unverändert.
- Bonussystem
    - Die jährliche Überschussbeteiligung wird als Einmalzahlung einer zusätzlichen Versicherung verwendet.
    - Dadurch erhöht sich Jahr für Jahr die Versicherungsleistung, sowohl im Todes- wie im Erlebensfall (auch reiner Erlebens- oder Todesfallbonus möglich)
- Beitragsverrechnung:
    - Zugeteilte Überschüsse werden mit der Beitragszahlung verrechnet. M.a.W. die garantierte Beitragshöhe wird zum Teil vom Versicherungsnehmer bezahlt (Zahlbeitrag) und zum Teil aus erwirtschafteten und zugeteilten Überschüssen.
- Barausschüttung:
    - Die zugeteilten Überschüsse werden jährlich bar ausgezahlt
    - Üblicherweise kommt Barausschüttung eher im bAV und Vereinsgruppengeschäft als in der pAV vor.
- Rentenzuschlag/Bonusrente:
    - Bei einer Rentenversicherung führt das Bonussystem in der Rentenbezugsphase zu jährlich steigenden Rentenzahlungen (Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Leibrente).

c) Stabilisierungsstufen/-mechanismen *[1 Punkt pro Nennung, max. 4 Punkte]*

- Kapitalanlagepolitik (Diversifikation, langfristiger Anlagehorizont)
- Handelsrechtliche Bezugsgrößen (stille Reserven, Vorsichtsprinzip)
- Unterschiedliche Überschussquellen
- Gewinnbeteiligung (feste Mindestquoten)
- Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Pufferfunktion)

- Rückversicherungspolitik
- Reservepolitik / Kapitalmanagement (gemäß Solvency II)
- Verbot versicherungsfremder Geschäfte
- Protektor Lebensversicherung-AG als Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer

Aufgabe 10. *[VVG Allgemeiner Teil – Allgemeine Rechtsgrundlagen] [4 Punkte]*

A möchte bei Versicherer V eine Kfz-Kaskoversicherung für seinen Audi RS abschließen. In seiner Freizeit nimmt A mit diesem Fahrzeug an Motorsportveranstaltungen teil. Schäden aus dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges bei Motorsportveranstaltungen möchte V nicht decken.

(a) *[2 Punkte]* Welche vertragsrechtliche Regelung werden A und V daher treffen (Fachterminus)?

(b) *[2 Punkte]* Wo in den Vertragsunterlagen finden sich entsprechende Regelungen regelmäßig?

Lösungshinweise:

(a) A und V werden einen Risikoausschluss für Schäden aus dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges bei Motorsportveranstaltungen vereinbaren. *[2 Punkte]*

(b) Risikoausschlüsse finden sich regelmäßig in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). *[2 Punkte]*

Aufgabe 11. *[VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht] [13 Punkte]*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A ist bei Versicherer V privat krankenversichert. Bei Antragstellung im Jahr 2019 beantwortete A die ihm von einem Agenten des V mündlich gestellten Gesundheitsfragen. Die Fragen las der Agent wörtlich von seinem Laptop ab, ohne dass A mitlesen konnte.

Die Gesundheitsfrage „Erfolgte in den letzten fünf Jahren eine ambulante oder stationäre Untersuchung, Beratung oder Behandlung?" verneinte A.

Anfang 2020 erlitt A einen Schlaganfall. Im Rahmen der Leistungsprüfung erklärte V den Rücktritt vom Vertrag mit der Begründung, dass A – was zutrifft – im Jahr vor Antragstellung wegen Arteriosklerose [gefährliche Gefäßverkalkung, die Herzinfarkte oder Schlaganfälle begünstigt] in ärztlicher Behandlung war.

(a) *[3 Punkte]* Welche drei verschiedenen Vertragsgestaltungsrechte des Versicherers sieht das Gesetz grundsätzlich vor, wenn der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt?

(b) *[7 Punkte]* Ist V zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigt?

(c) *[3 Punkte]* Abwandlung: Wäre dies anders zu beurteilen, wenn der Agent die Fragen von seinem Laptop abgelesen hätte, ohne dass A mitlesen konnte (wie im Ausgangsfall), anschließend jedoch den ausgefüllten Antrag ausgedruckt und A zur Durchsicht vorgelegt hätte?

Lösungshinweise:

(a) Rücktritt *[1 Punkt]*, Kündigung *[1 Punkt]*, Vertragsanpassung *[1 Punkt]*

(b) Nachgebildet LG Berlin, Urteil vom 25.01.2013 – 23 O 238/11

V könnte gemäß § 19 Abs. 2 VVG zum Rücktritt berechtigt sein, wenn A seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat. *[1 Punkt]*

Dann müsste A eine ihm von V in Textform gestellte Frage *[1 Punkt]* objektiv unrichtig beantwortet haben *[1 Punkt]*.

Textform erfordert, dass der (zukünftige) Versicherungsnehmer die Fragen verkörpert vor Augen hat, sie also mitlesen kann, unabhängig davon, ob er sie auch tatsächlich mitliest. Dies war A, dem die Fragen seitens des Agenten nur mündlich gestellt wurden, nicht möglich. V hat die Frage nicht in der erforderlichen Form gestellt. *[Andere Ansicht vertretbar; für die Argumentation bis zu 3 Punkte]*

V ist nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. *[1 Punkt]*

(c) Ja, Sinn und Zweck der Textform ist nicht das Formerfordernis als solches, sondern die eindeutige Begrenzung der vom Versicherungsnehmer anzuzeigenden Umstände. Er soll sicher wissen, welche Umstände er anzuzeigen hat. Das Textformerfordernis ist daher erfüllt, wenn die niedergelegten Fragen dem Versicherungsnehmer wörtlich vorgelesen werden und ihm im Anschluss der ausgefüllte Antrag zur Durchsicht vorgelegt wird. *[Andere Ansicht vertretbar; für die Argumentation bis zu 3 Punkte]*

Aufgabe 12. *[VVG Allgemeiner Teil – Obliegenheiten] [14 Punkte]*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A verunfallte am 26.10.2024 mit seinem Kraftfahrzeug. Das Kraftfahrzeug ist bei Versicherer V Kfz-haftpflichtversichert. A meldete das Unfallereignis am gleichen Tag dem V, teilte allerdings nur Ort und Zeit des Unfalls mit und dass ihn kein Verschulden treffe. Nähere Angaben zum Unfallgeschehen machte er nicht.

In den folgenden drei Wochen forderte V den A mehrfach auf, nähere Einzelheiten zu dem Unfallgeschehen mitzuteilen (V möchte insbesondere ermitteln können, ob A tatsächlich kein Verschulden an dem Unfallereignis trifft). A reagierte auf die Schreiben nicht. Daraufhin kürzte V die Versicherungsleistung.

Nach Ziff. E.1.3 der dem Versicherungsvertrag zwischen A und V zugrundeliegenden Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann.

Nach Ziff. E.6.1 AKB verliert der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht den Versicherungsschutz. Eine grob fahrlässige Verletzung kann zur Leistungskürzung führen.

(a) *[1 Punkt]* Wozu dient die vertragliche Obliegenheit der Aufklärungspflicht nach Ziff. E.1.3 AKB?

(b) *[1 Punkt]* Wo finden sich gesetzliche Regelungen zu den Rechtsfolgen bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit?

(c) *[12 Punkte]* Ist die von V vorgenommene Leistungskürzung rechtmäßig? Prüfen Sie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Lösungshinweise:

(a) Die Obliegenheit ist wesentlich für eine rechtmäßige Regulierung. *[1 Punkt]*

(b) Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich in § 28 VVG. *[1 Punkt]*

(c) Nachgebildet AG Köln, Urteil vom 21.09.2020 – 142 C 270/16

V ist zur vollständigen Leistungskürzung gemäß Ziff. E.6.1 AKB berechtigt, wenn A seine Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. *[1 Punkt]* Vorsätzlich handelt der Versicherungsnehmer, wenn er im Zeitpunkt seines Verhaltens um seine Obliegenheit weiß und deren Verletzung will. *[1 Punkt]* Allein die fehlende Reaktion des A auf die Anschreiben des V begründet keinen Vorsatz in Bezug auf sein Unterlassen. *[1 Punkt]*

V ist zur teilweisen Leistungskürzung gemäß Ziff. E.6.1 AKB berechtigt, wenn A seine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt hat. *[1 Punkt]* Grobe Fahrlässigkeit verlangt ein besonders grobes, schlechthin unentschuldbares Außerachtlassen dessen, was im konkreten Fall jedem durchschnittlichen Versicherungsnehmer hätte einleuchten müssen. *[2 Punkte]*

Bereits aus den bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorliegenden Versicherungsbedingungen musste A bekannt sein, dass er bei Eintritt eines Schadensereignisses gegenüber dem V zur Aufklärung des Schadensereignisses durch Weitergabe von Informationen verpflichtet ist, vgl. Ziff. E.1.3 AKB. *[2 Punkte]*

A reagierte auf die mehrfachen Anschreiben des V nach dem Unfallereignis nicht. Dies für sich genommen stellt bereits einen besonders schweren Verstoß gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht nach Ziff. E.1.3 AKB dar. Dies gilt umso mehr, da er gegenüber V behauptet hat, dass ihn an dem Unfall kein Verschulden trifft. Diese Informationen wäre gegebenenfalls für V bei der Schadenregulierung von Bedeutung gewesen, was A hätte klar sein müssen. *[3 Punkte]*

V war somit zur Leistungskürzung gemäß Ziff. E.6.1 AKB berechtigt. *[1 Punkt]*

Aufgabe 13. *[VVG Allgemeiner Teil – Prämie] [10 Punkte]*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmerin A schloss am 02.01.2025 bei Versicherer V eine Hausratversicherung mit Vertragsbeginn zum gleichen Tag ab. Den Versicherungsschein gab V auf den Postweg. Der Brief erreichte A nachweislich nicht.

Am 31.01.2025 wurde A Opfer eines Wohnungseinbruchdiebstahls. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie die Erstprämie noch nicht gezahlt.

V lehnt die Deckung unter Hinweis darauf ab, dass er wegen Zahlungsverzugs seitens A leistungsfrei sei.

A meint, die Erstprämie sei mangels Zugangs des Versicherungsscheins überhaupt noch nicht fällig gewesen.

(a) *[7 Punkte]* Verweigert V die Deckung zu Recht?

(b) *[3 Punkte]* Abwandlung: Ein anderer Versicherungsnehmer (B) befindet sich in Zahlungsverzug mit der Erstprämie. V möchte sich daher von dem Versicherungsvertrag mit B lösen. Ist das rechtlich möglich?

Lösungshinweise:

(a) Nachgebildet OLG Stuttgart, Urteil vom 10.09.2015 – 7 U 78/15

V könnte gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VVG leistungsfrei sein. Dies setzt voraus, dass A die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31.01.2025 nicht gezahlt hat (Zahlungsverzug mit der Erstprämie). *[2 Punkte]*

Voraussetzung für einen Zahlungsverzug ist jedoch, dass die Erstprämie überhaupt fällig geworden ist. Gemäß § 33 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer die erste Prämie nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Vorliegend ist der Versicherungsschein der A nicht zugegangen Somit ist keine Fälligkeit der Erstprämie eingetreten. *[4 Punkte]*

Mangels Zahlungsverzugs seitens der A kann V sich nicht auf Leistungsfreiheit berufen. *[1 Punkt]*

(b) Gemäß § 37 Abs. 1 VVG kann V wegen Zahlungsverzugs mit der Erstprämie von dem Vertrag mit B zurücktreten. *[2 Punkte]* Voraussetzung ist, dass B die Nichtzahlung zu vertreten hat. *[1 Punkt]*

Aufgabe 14. *[VVG Allgemeiner Teil – Schadensversicherung] [10 Punkte]*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Die T-GmbH, eine gewerbliche Kfz-Vermieterin, unterhält für alle in ihrem Eigentum stehenden Kfz eine Vollkaskoversicherung bei Versicherer V.

Am 09.10.2024 mietete die M ein Kfz von der T-GmbH an.

Am 11.10.2024 fuhr S das angemietete Kfz und verunfallte damit aufgrund erheblicher Alkoholisierung. S ist der Sohn der M.

V regulierte den Schaden gegenüber der T-GmbH und verlangt nunmehr von S die Erstattung des an die T-GmbH ausgekehrten Betrages mit der Begründung, der unstreitig der T-GmbH gegen S zustehende Schadensersatzanspruch „falle“ nach der Schadenregulierung an ihn, den V, (vgl. § 86 Abs. 1 VVG).

S meint, der Forderungsübergang auf V sei ausnahmsweise ausgeschlossen, da er – was zutrifft – mit M in häuslicher Gemeinschaft lebt (vgl. § 86 Abs. 3 VVG).

(a) *[2 Punkte]* Was regelt die Vorschrift des § 86 VVG?

(b) *[1 Punkt]* Welche Möglichkeit wird dem Versicherer damit eröffnet?

(c) *[7 Punkte]* Kann V den S erfolgreich in Regress nehmen?

Lösungshinweise:

(a) Die Vorschrift regelt den Übergang des Ersatzanspruchs des Versicherungsnehmers gegen den Schädiger auf den leistenden Versicherer. *[2 Punkte]*

(b) Der Versicherer kann den Schädiger in Regress nehmen. *[1 Punkt]*

(c) Nachgebildet OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.09.2022 – 5 U 2/22

V verlangt die Erstattung zu Recht, da der T-GmbH (Versicherungsnehmerin) gegen S (Dritter) ein Schadensersatzanspruch zusteht, der gemäß § 86 Abs. 1 VVG mit Leistung durch V an die T-GmbH auf V übergegangen ist. *[3 Punkte]*

Die Konstellation des § 86 Abs. 3 VVG liegt nicht vor, da S zum Schadenszeitpunkt nicht mit der Versicherungsnehmerin T-GmbH in häuslicher Gemeinschaft lebte. Dass seine Mutter, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, das Fahrzeug von der T-GmbH angemietet hat, macht diese nicht zur versicherten Person des Kaskoversicherungsvertrages. *[3 Punkte]*.

V kann S erfolgreich in Regress nehmen. *[1 Punkt]*

Aufgabe 15. *[Versicherungsaufsichtsrecht] [9 Punkte]*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

(a) *[2 Punkte]* Gemäß § 4 Abs. 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz nimmt die BaFin ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr. Ziehen Sie dazu den Umkehrschluss: In wessen (Einzel-)Interesse nimmt die BaFin ihre Aufgaben nicht wahr?

(b) *[2 Punkte]* Welche Zwecke verfolgt § 15 Abs. 1 Satz 1 VAG?

(c) *[4 Punkte]* Was ist Tatbestand und was Rechtsfolge der versicherungsaufsichtsrechtlichen Eingriffsnorm des § 303 Abs. 1 Satz 1 VAG?

(d) *[1 Punkt]* Steht der Aufsichtsbehörde nach § 303 Abs. 1 Satz 1 VAG ein Ermessen zu?

Lösungshinweise:

(a) Im Interesse des einzelnen Versicherungsnehmers/Versicherten. *[2 Punkte]*

(b) Das Versicherungsunternehmen soll von anderen als den Versicherungsrisiken freigehalten werden. *[1 Punkt]* Die Solvabilität soll gesichert werden. *[1 Punkt]*

(c) Tatbestand: „eine Person, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leitet oder für andere Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen verantwortlich ist […], wenn das Versicherungsunternehmen oder die Person als Geschäftsleiter gegen Bestimmungen dieses Gesetzes […] verstößt“ *[2 Punkte]*

Rechtsfolge: „Die Aufsichtsbehörde kann verwarnen.“ *[2 Punkte]*

(d) Ja („kann“). *[1 Punkt]*

Anhang (Gesetzestexte)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 19 VVG Anzeigepflicht

(1) [1]Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. […]
(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
[…]

§ 28 VVG Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
(2) [1]Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. [2]Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
(3) [1]Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
[…]

§ 33 VVG Fälligkeit

(1) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
[…]

§ 37 VVG Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
(2) [1]Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. […]

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen
(1) [1]Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. […]
[…]
(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden […].

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

§ 15 VAG Versicherungsfremde Geschäfte
(1) [1]Erstversicherungsunternehmen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
[…]

§ 303 VAG Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben, Verwarnung
(1) [1]Die Aufsichtsbehörde kann eine Person, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leitet oder für andere Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen verantwortlich ist, verwarnen, wenn das Versicherungsunternehmen oder die Person als Geschäftsleiter gegen Bestimmungen dieses Gesetzes […] verstößt. […]
[…]